



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Januar 2014

Nr. 1/2

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 1 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 1 – desgl. S. 2

Bekanntmachungen

Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung verschiedener Abwasserteilströme und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk S. 2 – Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur temporären Grundwasserentnahme und -einleitung und für die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Anzeige zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk S. 4 – Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und den Betrieb des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk, zur Nutzung als Kühl- und Betriebswasser S. 6 – Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes in 59368 Werne (Gersteinwerk) S. 7 – Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk S. 9 – Antrag der Firma Coatinc Bochum GmbH auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkungs- und Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 16 BImSchG S. 11 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 12 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 13

laubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk S. 9 – Antrag der Firma Coatinc Bochum GmbH auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkungs- und Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 16 BImSchG S. 11 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 12 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 13

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. Dezember 2013 S. 13 – Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. Dezember 2013 S. 14 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) für das Geschäftsjahr 2012 S. 15 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2012 S. 15 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 16 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 16 + S. 18 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 18 – desgl. S. 18 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 19 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 19 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 19 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 19 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 19 + S. 20 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 20 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 20

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 20 – desgl. S. 20

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

1. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 12. 2013
31.2416

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rreiner Lockemann aus Lüdenscheid hat die

Vermessungsgenehmigung II für Herrn Karl-Ludwig Köhren zum 31. 12. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herrn öffentliche bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. R. Lockemann mit Verfügung vom 6. 5. 1981, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 1

2. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 12. 2013
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reiner Lockemann in Werdohl habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Reinhold Kühr erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 1. 2014.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S.1

3. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 12. 2013
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz in Lüdenscheid habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Stephan Eilers erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 1. 2014.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 2

BEKANNTMACHUNGEN

4. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung verschiedener Abwasserteilströme und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2014
54.02.02.01-0364506-2013-574

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schriftsatz vom 16.09.2013 gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Einleitung verschiedener Abwasserteilströme und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2, beantragt.

Mit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser während des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in die Lippe zugelassen werden.

Das GuD-Kraftwerk ist für den Einsatz von Erdgas geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung des GuD-Kraftwerkes beträgt $2 \times 1125 \text{ MW}_{\text{th}}$ (insgesamt $2250 \text{ MW}_{\text{th}}$). Die elektrische Leistung beträgt insgesamt ca. $1300 \text{ MW}_{\text{el}}$. Die produzierte elektrische Energie soll über ein neu zu errichtendes 380 kV Maschinenkabel der zu erweiternden benachbarten Umspannanlage der Fa. Amprion zugeführt werden. Da die Lieferanten der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststehen, liegen dem von der Vorhabensträgerin parallel gestellten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsantrag für das geplante GuD-Kraftwerk zwei Ausführungsvarianten zugrunde, da der Lieferant der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststeht.

Das GuD-Kraftwerk soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

- zwei Gasturbinen,
- eine oder zwei Kondensationsdampfturbine(n),
- ein oder zwei Kondensator(en),
- zwei oder drei Generatoren,
- zwei nachgeschaltete unbefeuerte Abhitzedampfzeuger,
- zwei Schornsteine,
- zwei Bypassschornsteine,

- einen bereits vorhandenen Naturzug-Nasskühlturm,
 - eine Erdgasreduzier- und Messstation,
 - eine Erdgasverdichter und -regelstation,
 - eine Kondensatreinigungsanlage,
 - eine Leitwarte,
 - eine Kühlturmzusatzwasseraufbereitung,
 - eine Rückstandssammelstelle,
 - eine Vollentsalzungs-Anlage,
 - Transformatoren und -Energieableitung,
- sowie weitere, untergeordnete Kraftwerksnebenanlagen.

Das GuD-Kraftwerk mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, das nur die am Standort vorhandenen Anschlüsse zur Gasversorgung sowie zur Entnahme und Einleitung von Wasser bzw. Abwasser nutzt.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d. „E“. Die Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), so dass für deren Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind. Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG.

Seitens der Antragstellerin wurde gemäß § 9 BImSchG am 16. 9. 2013 zunächst die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes auf dem Grundstück in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193 und 810 beantragt.

Insoweit wird auf die entsprechende parallele Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – vom gleichen Tage unter dem Aktenzeichen 53-Ar-0094/13/1.1-VB verwiesen.

Für die Direkteinleitung von Abwasserteilströmen und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Unselbstständiger Teil des Erlaubnisverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach §§ 8, 9, 11 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Direkteinleitung von Abwasserteilströmen und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Kraftwerkbetriebes wird hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und das UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 19. 2. 2014

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 354

Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Raum 104

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum AO-058

Stadtverwaltung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Raum 518

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Bauamt, Zimmer 02 (1.OG)

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82-2264 und -2764. Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **20. 1. 2014** bis einschließlich **5. 3. 2014** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg auf der Grundlage ihres Ermessens nach § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Sollte sich die Bezirksregierung für die Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden, ist beabsichtigt, die Erörterung im wasserrechtlichen Verfahren im Anschluss an einen etwaigen immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin durchzuführen. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**28. 4. 2014, 10.00 Uhr
im Kolpingsaal der Stadt Werne,
Alte Münsterstraße 12
59368 Werne.**

Sofern die Erörterung am 28. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 29. 4. 2014 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:
gez. Dr. Immich

(915)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 2

5. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur temporären Grundwasserentnahme und -einleitung und für die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Anzeige zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerkin 59368 Werne, Hammer Straße 2

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2014
54.01.01.02-978040-11.13

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schriftsatz vom 16.09.2013 gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erlaubnis zur temporären Grundwasserentnahme und -einleitung und die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2, beantragt. Weiterhin zeigt Sie in diesem Zusammenhang das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser an.

Mit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Grundwasserhaltung während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk zugelassen werden.

Das GuD-Kraftwerk ist für den Einsatz von Erdgas geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung des GuD-Kraftwerks beträgt $2 \times 1125 \text{ MW}_{\text{th}}$ (insgesamt $2250 \text{ MW}_{\text{th}}$). Die elektrische Leistung beträgt insgesamt ca. $1300 \text{ MW}_{\text{el}}$. Die produzierte elektrische Energie soll über ein neu zu errichtendes 380 kV Maschinenkabel der zu erweiternden benachbarten Umspannanlage der Fa. Amprion zugeführt werden. Da die Lieferanten der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststehen, liegen dem von der Vorhabensträgerin parallel gestellten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsantrag für das geplante GuD-Kraftwerk zwei Ausführungsvarianten zugrunde.

Das GuD-Kraftwerk soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

- zwei Gasturbinen,
- eine oder zwei Kondensationsdampfturbine(n),
- ein oder zwei Kondensator(en),
- zwei oder drei Generatoren,
- zwei nachgeschaltete unbefeuerte Abhitzedampferzeuger,
- zwei Schornsteine,
- zwei Bypassschornsteine,
- einen bereits vorhandenen Naturzug-Nasskühlturm,
- eine Erdgasreduzier- und Messstation,
- eine Erdgasverdichter und -regelstation,
- eine Kondensatreinigungsanlage,
- eine Leitwarte,
- eine Kühlturmzusatzwasseraufbereitung,
- eine Rückstandssammelstelle,

- eine Vollentsalzungsanlage,
 - Transformatoren und -Energieableitung,
- sowie weitere, untergeordnete Kraftwerksnebenanlagen.

Das GuD-Kraftwerk mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, das nur die am Standort vorhandenen Anschlüsse zur Gasversorgung sowie Entnahme und Einleitung von Wasser bzw. Abwasser nutzt.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d. „E“. Die Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), so dass für deren Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG.

Seitens der Antragstellerin wurde gemäß § 9 BImSchG am 16.09.2013 zunächst die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes auf dem Grundstück in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193 und 810 beantragt.

Insoweit wird auf die entsprechende parallele Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – vom gleichen Tage unter dem Aktenzeichen 53-Ar-0094/13/1.1-VB verwiesen.

Für die Grundwasserhaltung im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Unselbstständiger Teil des Erlaubnisverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach §§ 8, 9, 11 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und -einleitung und für die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Anzeige zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des Kraftwerkbetriebes wird hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und das UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 19. 2. 2014

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 354

Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Raum 104

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum AO-058

Stadtverwaltung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Raum 518

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Bauamt, Zimmer 02 (1.OG)

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82-2264 und -2764.

Etwasige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **20. 1. 2014** bis einschließlich **5. 3. 2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt

gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg auf der Grundlage ihres Ermessens nach § 4 Abs. IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Sollte sich die Bezirksregierung für die Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden, ist beabsichtigt, die Erörterung im wasserrechtlichen Verfahren im Anschluss an einen etwaigen immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin durchzuführen. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

28.04.2014, 10.00 Uhr
im Kolpingsaal der Stadt Werne,
Alte Münsterstraße 12
59368 Werne.

Sofern die Erörterung am 28. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 29. 4. 2014 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:
gez. Dr. Immich

(956)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 4

6. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und den Betrieb des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2, zur Nutzung als Kühl- und Betriebswasser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2014
54.01.01.02-978040-12.13

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schriftsatz vom 16. 9. 2013 gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und den Betrieb des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2, zur Nutzung als Kühl- und Betriebswasser, beantragt.

Mit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Versorgung des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk mit Kühl- und Betriebswasser während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase sowie für den Betrieb zugelassen werden.

Das GuD-Kraftwerk ist für den Einsatz von Erdgas geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung des GuD-Kraftwerkes beträgt $2 \times 1125 \text{ MW}_{\text{th}}$ (insgesamt $2250 \text{ MW}_{\text{th}}$). Die elektrische Leistung beträgt insgesamt ca. $1300 \text{ MW}_{\text{el}}$. Die produzierte elektrische Energie soll über ein neu zu errichtendes 380 kV Maschinenkabel der zu erweiternden benachbarten Umspannanlage der Fa. Amprion zugeführt werden. Da die Lieferanten der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststehen, liegen dem von der Vorhabensträgerin parallel gestellten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsantrag für das geplante GuD-Kraftwerk zwei Ausführungsvarianten zugrunde, da der Lieferant der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststeht.

Das GuD-Kraftwerk soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

- zwei Gasturbinen,
- eine oder zwei Kondensationsdampfturbine(n),
- ein oder zwei Kondensator(en),
- zwei oder drei Generatoren,
- zwei nachgeschaltete unbefeuerte Abhitzedampferzeuger,
- zwei Schornsteine,
- zwei Bypassschornsteine,
- einen bereits vorhandenen Naturzug-Nasskühlturm,
- eine Erdgasreduzier- und Messstation,
- eine Erdgasverdichter und -regelstation,
- eine Kondensatreinigungsanlage,
- eine Leitwarte,
- eine Kühlturmzusatzwasseraufbereitung,
- eine Rückstandssammelstelle,
- eine Vollentsalzungsanlage,
- Transformatoren und -Energieableitung,

sowie weitere, untergeordnete Kraftwerksnebenanlagen.

Das GuD-Kraftwerk mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, das nur die am Standort vorhandenen Anschlüsse zur Gasversorgung sowie Entnahme und Einleitung von Wasser bzw. Abwasser nutzt.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d. „E“. Die Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV), so dass für deren Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG.

Seitens der Antragstellerin wurde gemäß § 9 BImSchG am 16. 9. 2013 zunächst die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes auf dem Grundstück in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193 und 810 beantragt.

Insoweit wird auf die entsprechende parallele Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – vom gleichen Tage unter dem Aktenzeichen 53-Ar-0094/13/1.1-VB verwiesen.

Für die Wasserentnahme im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase sowie den Betrieb des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Unselbstständiger Teil des Erlaubnisverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach §§ 8, 9, 11 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und für den Betrieb des Kraftwerkbetriebes wird hiermit, gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 11 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 UVPG und § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 19. 2. 2014

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 354

Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Raum 104

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum AO-058

Stadtverwaltung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Raum 518

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Bauamt, Zimmer 02 (1.OG)

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82-2264 und -2764.

Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können in der Zeit vom **20. 1. 2014 bis einschließlich 5. 3. 2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Liegen Einwendungen vor, wird nach § 11 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 UVPG und § 73 Abs. 6 VwVfG NRW die Durchführung eines Erörterungstermins notwendig. Es ist beabsichtigt, die Erörterung im wasserrechtli-

chen Verfahren im Anschluss an den etwaigen immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin durchzuführen. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**28. 4. 2014, 10.00 Uhr
im Kolpingsaal der Stadt Werne,
Alte Münsterstraße 12
59368 Werne.**

Sofern die Erörterung am 28. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 29. 4. 2014 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die ggfls. nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin zur hier beantragten Wasserentnahme ist nach § 11 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 UVPG und § 73 Abs. 6 VwVfG NRW nicht öffentlich. Außer dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Personen, die Einwendungen erhoben haben, sind nur die von dem Vorhaben Betroffenen zugelassen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für den Fall, dass neben dem Antragsteller mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag:

gez. Dr. Immich

(944) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 6

**7. Antrag der Firma RWE Generation SE,
Huysenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung
eines Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-
Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und
zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes in
59368 Werne, Hammer Straße 2 (Gersteinwerk)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2014
53-Ar-0094/13/1.1-VB

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE, Huysenallee 2, 45128 Essen, beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes

auf den Grundstücken in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193 und 810. Baustelleneinrichtungsflächen sind geplant auf den Grundstücken Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 62, 63, 539, 541, 845, 847, 849, 191, 193, 411, 810, 396-398, 521, 693, 695-698, 108, 110 und 600 und der zur Stadt Hamm gehörenden Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 357, 358, 397, 697 und 971.

Straßenerweiterungen sind geplant auf den Grundstücken der Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 140, 698, 810, 107, 108, 110, 396, 685, 694 und 695. Der für das Vorhaben vorgesehene Kühlturm ist vorhanden und befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 411, 683 und 810.

Das GuD-Kraftwerk ist für den Einsatz von Erdgas geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung des GuD-Kraftwerks beträgt $2 \times 1125 \text{ MW}_{\text{th}}$ (insgesamt $2.250 \text{ MW}_{\text{th}}$), die elektrische Leistung insgesamt ca. $1300 \text{ MW}_{\text{el}}$. Die produzierte elektrische Energie soll über ein neu zu errichtendes, erdverlegtes 380 kV Maschinenkabel der zu erweiternden benachbarten Umspannanlage der Fa. Amprion zugeführt werden. Dem Vorbescheidverfahren liegen zwei Ausführungsvarianten für das GuD-Kraftwerk zugrunde, da der Lieferant der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststeht.

Das GuD-Kraftwerk soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

- zwei Gasturbinen,
- eine oder zwei Kondensationsdampfturbine(n),
- ein oder zwei Kondensator(en),
- zwei oder drei Generatoren,
- zwei nachgeschaltete, unbefeuerte Abhitzedampferzeuger,
- zwei Schornsteine,
- zwei Bypassschornsteine,
- einen bereits vorhandenen Naturzug-Nasskühlturm,
- eine Erdgasreduzier- und Messstation,
- eine Erdgasverdichter- und -regelstation,
- eine Kondensatreinigungsanlage,
- eine Leitwarte,
- eine Kühlturmsatzwasseraufbereitung,
- eine Rückstandssammelstelle,
- eine Vollentsalzungsanlage,
- Transformatoren und Energieableitung,

sowie weitere, untergeordnete Kraftwerksnebenanlagen.

Das GuD-Kraftwerk mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, das nur die am Standort vorhandenen Anschlüsse zur Gasversorgung sowie Entnahme und Einleitung von Wasser bzw. Abwasser nutzt.

Mit dem Vorbescheid soll über die Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens in Bezug auf die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbundenen Umwelteinwirkungen insbesondere in immissionsschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht sowie zum Standort der Anlage (insbesondere Bauplanungsrecht) entschieden werden.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d: „E“.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG, die nach einer Erteilung eines Vorbescheides seitens des Vorhabenträgers noch zu beantragen ist.

Unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren (z.B. Entnahme des Kühlwassers aus dem Datteln-Hamm-Kanal, Einleitung von Prozessabwässern in die Lippe).

Für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides wird hiermit gemäß §§ 9 und 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 BImSchG und die Regeln der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie des UVP.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 19. 2. 2014

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 354

Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Raum 104

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum AO-058,

Stadtverwaltung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Raum 518

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Bauamt, Zimmer 02 (1.OG)

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2264

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 9. BImSchV in der Zeit vom **20. 1. 2014** bis einschließlich **5. 3. 2014** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Parallel werden auch die wasserrechtlichen Anträge nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die zugehörigen Unterlagen gemäß §§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG bzw. § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) ausgelegt. Auf die Bekanntmachungen der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage

Az.: 54.02.02.01-0364506-2013-573,

Az.: 54.02.02.01-0364506-2013-574,

Az.: 54.01.01.02-978040-11.13 und

Az.: 54.01.01.02-978040-12.13

wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgehen für den

**28. 4. 2014, 10.00 Uhr
im Kolpingsaal der Stadt Werne,
Alte Münsterstraße 12
59368 Werne.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung in den wasserrechtlichen Verfahren stattfindet, diese im Anschluss an die immissionsschutzrechtliche Erörterung durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 28. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 29. 4. 2014 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(935)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 7

8. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerkin 59368 Werne, Hammer Straße 2

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2014
54.02.02.01-0364506-2013-573

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schriftsatz vom 16.09.2013 gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2, beantragt.

Mit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Einleitung verschiedener Wässer (wie z. B. Niederschlagswasser, diverse Spülwässer sowie Heiz- und Auskochabwasser) während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in die Lippe zugelassen werden.

Das GuD-Kraftwerk ist für den Einsatz von Erdgas geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung des GuD-Kraftwerkes beträgt 2 x 1125 MW_{th} (insgesamt 2250 MW_{th}). Die elektrische Leistung beträgt insgesamt

ca. 1300 MW_{el}.. Die produzierte elektrische Energie soll über ein neu zu errichtendes 380 kV Maschinenkabel der zu erweiternden benachbarten Umspannanlage der Fa. Amprion zugeführt werden. Da die Lieferanten der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststehen, liegen dem von der Vorhabensträgerin parallel gestellten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsantrag für das geplante GuD-Kraftwerk zwei Ausführungsvarianten zugrunde, da der Lieferant der konkreten Anlagenkomponenten noch nicht feststeht.

Das GuD-Kraftwerk soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

- zwei Gasturbinen,
- eine oder zwei Kondensationsdampfturbine(n),
- ein oder zwei Kondensator(en),
- zwei oder drei Generatoren,
- zwei nachgeschaltete unbefeuerte Abhitzedampferzeuger,
- zwei Schornsteine,
- zwei Bypassschornsteine,
- einen bereits vorhandenen Naturzug-Nasskühlturm,
- eine Erdgasreduzier- und Messstation,
- eine Erdgasverdichter und -regelstation,
- eine Kondensatreinigungsanlage,
- eine Leitwarte,
- eine Kühlturmsatzwasseraufbereitung,
- eine Rückstandssammelstelle,
- eine Vollentsalzungs-Anlage,
- Transformatoren und -Energieableitung,

sowie weitere, untergeordnete Kraftwerksnebenanlagen.

Das GuD-Kraftwerk mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, das nur die am Standort vorhandenen Anschlüsse zur Gasversorgung sowie Einleitung und Entnahme von Wasser bzw. Abwasser nutzt.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d. „E“. Die Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), so dass für deren Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG.

Seitens der Antragstellerin wurde gemäß § 9 BImSchG am 16.09.2013 zunächst die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes auf dem Grundstück in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193 und 810 beantragt.

Insoweit wird auf die entsprechende parallele Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – vom gleichen Tage unter dem Aktenzeichen 53-Ar-0094/13/1.1-VB verwiesen.

Für die Direkteinleitung von Wässern in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk ist gemäß § 8 WHG eine wasserechtliche Erlaubnis erforderlich.

Unselbstständiger Teil des Erlaubnisverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach §§ 8, 9, 11 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Direkteinleitung von Wässern in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des Kraftwerkbetriebes wird hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und das UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 19. 2. 2014

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 354

Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Raum 104

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum AO-058

Stadtverwaltung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Raum 518

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Bauamt, Zimmer 02 (1.OG)

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82-2264 und -2764.

Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **20. 1. 2014** bis einschließlich **5. 3. 2014** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg auf der Grundlage ihres Ermessens nach § 4 Abs. IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Sollte sich die Bezirksregierung für die Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden, ist beabsichtigt, die Erörterung im wasserrechtlichen Verfahren im Anschluss an einen etwaigen immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin durchzuführen. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**28. 4. 2014, 10.00 Uhr
im Kolpingsaal der Stadt Werne,
Alte Münsterstraße 12
59368 Werne.**

Sofern die Erörterung am 28. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 29. 4. 2014 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Iden-

tität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:
gez. Dr. Immich

(930)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 9

9. Antrag der Firma Coatinc Bochum GmbH, Carolinenglückstraße 6-10, 44793 Bochum, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkungs- und Oberflächenbehandlungsanlage gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 12. 2013
53-Do-0117/13/3.9.1.1-Ry

Die Antragstellerin, Firma Coatinc Bochum GmbH, Carolinenglückstraße 6 - 10, 44793 Bochum hat mit Datum vom 21. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage nach Nr. 3.9.1.1 und einer Oberflächenbehandlungsanlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Mit dem Antrag vom 21. 11. 2013 beabsichtigt die Firma nun im Wesentlichen folgende Änderungen gemäß § 16 BImSchG vorzunehmen:

1. Demontage der bestehenden Filteranlage der Verzinkungsanlage I mit einer Gesamtleistung von 45 000 m³/h (Betriebskubikmeter) sowie Demontage des zugehörigen Abluftkamins und der Absaugleitung von der Einhausung des Verzinkungskessels bis zur bisher bestehenden Filteranlage.
2. Errichtung und Betrieb einer neuen Filteranlage für die Anlage I mit einer über einen Frequenzumformer gesteuerten Leistung von bis zu 85 000 m³/h (Betriebskubikmeter) mit zugehörigem Ventilator, Schalldämpfer und Abluftkamin.
3. Anschluss der neuen Filteranlage an die bestehende Einhausung des Verzinkungskessels mit neuen Rohrleitungen, die auf die veränderten Absaugleistungen ausgelegt werden.
4. Demontage und Verkauf der bestehenden Filteranlage der Anlage II mit einer Gesamtleistung von 27 000 m³/h (Betriebskubikmeter) sowie Demontage des zugehörigen Abluftkamins und der Absaugleitung von der Einhausung des Verzinkungskessels bis zur bestehenden Filteranlage.
5. Errichtung und Betrieb der bisher in Anlage I betriebenen Filteranlage als Filteranlage der Anlage II mit einer angepassten und über einen Frequenzumformer gesteuerten Leistung von maximal 30 000 m³/h (Betriebskubikmeter).

6. Errichtung und Betrieb eines neuen Verzinkungskessels im Austausch für Anlage I mit den Maßen: 16,5 m x 1,8 m x 2,95 m (L x B x T).
Der bisher genutzte Kessel hat die Maße:
15,5 m x 1,8 m x 2,8 m (L x B x T).
7. Erhöhung der Feuerungsleistung zur Beheizung des Verzinkungskessels der Anlage I durch Erhöhung der Anzahl der Brenner von derzeit 20 Brennern mit einer Leistung von jeweils 110 kW auf zukünftig 26 Brenner mit einer Leistung von je 110 kW.
8. Errichtung und Betrieb eines nicht oberflächenaktiven Glanzbades in einer Grube im Bereich der Anlage II in Halle 3 als doppelwandiges Becken mit einem Kunststoffinnenbecken und einer visuellen Leckageüberwachung mit den Innenmaßen (L/B/H) = 7 260 x 1 540 x 2 500 (mm) = 27,95 m³ (ca. 28 m³).
9. Einsatz eines wasserbasierten nicht oberflächenaktiven Glanzbadmittels (Hydroclearwater based lacquer) oder eines vergleichbaren Produktes einschließlich des zugehörigen erforderlichen Konservierungsmittels.
10. Alternative Nutzung eines Flussmittelgemisches zum Neuansatz der Flussmittelbäder in den Anlagen I und II mit der prozentualen Zusammensetzung Zinkchlorid : Ammoniumchlorid : Kaliumchlorid 60 : 20 : 20 und Nutzung des bislang genutzten Flussmittelgemisches mit der prozentualen Zusammensetzung Zinkchlorid : Ammoniumchlorid : 60 : 40.
11. Alternativer Betrieb der bestehenden Flussmittelaufbereitungsanlage mit einer Kaliumhydroxidlösung zur pH-Wert-Einstellung beim Einsatz des Flussmittelgemisches mit der prozentualen Zusammensetzung Zinkchlorid : Ammoniumchlorid : Kaliumchlorid 60 : 20 : 20 und dem bislang genutzten Ammoniak-wasser beim Einsatz des Flussmittelgemisches mit der prozentualen Zusammensetzung Zinkchlorid : Ammoniumchlorid : 60 : 40.
12. Anpassung der Betriebszeiten von bisher Montag 6.00 Uhr bis Sonntag 6.00 Uhr auf zukünftig 24 Stunden an 7 Tagen die Woche unter Beibehaltung der genehmigten Produktionsleistung.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit den beantragten Änderungen nicht verbunden. Die genehmigten Kapazitäten der Verzinkungsanlagen I und II mit jeweils 10 t Rohgutdurchsatz je Stunde, jedoch in Summe max. 65 000 t/a bleiben unverändert bestehen.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 3.8.2 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr und einer unter Nr. 3.9.1 der Spalte 2 (A) der Anlage 1 des UVPG genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzu-

führenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(472)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 11

10. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 12. 2013
53-Do-0121/13/3.8.1-Bos

Die Antragstellerin, Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstr. 110, 58675 Hemer hat mit Datum vom 15. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer vorhandenen Anlage zum Schmelzen und Gießen von NE-Metallen mit einer Kapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag Nr. 3.4.1 (G)(E) und Nr. 3.8.1 (G)(E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Hönnetalstr. 110, in 58675 Hemer beantragt.

Mit dem Antrag vom 15. 11. 2013 beabsichtigt die Firma nun innerhalb der Anlage folgende Änderungen:

1. Änderung des Kataloges für Einsatzstoffe
2. Erhöhung der Recyclingquote, NE-Metallabfälle von Kunden und Lieferanten, Energieeinsparung durch Minimierung des Einsatzes von Primärmetallen
3. Aktualisierung der Fassungsvermögen, der Schmelzleistung und der Ausbringung von den Schmelz(max. 394,8 t/d) und Gießöfen (max. 305,52 t/d) bei einer maximalen jährlichen Produktion von 50 000 Tonnen
4. Meldung der Maßnahmen, die aus vorherigen Genehmigungen aus 1997 und 1998 nicht umgesetzt wurden:
 - a) Drahtstranggussanlage BE 2106 (Standortveränderung nicht durchgeführt), Bandstranggussanlage BE 2109 (Standortveränderung nicht durchgeführt), innerbetriebliche Auffahrrampe und bauliche Erweiterung der Versatzbühne einschließlich der Schaffung von Räumen zur Aufnahme von Stromversorgungsanlagen sind nicht umgesetzt worden
 - b) Weiterbetrieb der Drahtstranggussanlage BE 2106-3
5. Abmeldung verschiedener Anlagen, die nicht mehr betrieben werden und teilweise demontiert sind:
 - a) Schmelzofen BE 2100-1 demontiert
 - b) Gießöfen 2107-8a (bereits demontiert) mit dem dazugehörigen Koaleszenzabscheider (bereits außer Betrieb, wird als Hebeanlage weiter benutzt), Einleitstelle 002 für Kühlwasser der Gießerei und Niederschlagswasser diverser Dachflächen bleibt erhalten
 - c) Schmelzöfen 2107-8 umbenannt in 2190-8

d) Schmelzöfen 2108-6 (außer Betrieb) und Gießöfen BE 2108-7 (komplett demontiert) werden nicht mehr betrieben

e) Plattensäge BE 2230 umbenannt in BE 6110-02

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 3.5.2 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zum Schmelzen von NE-Metallen mit einer Leistung von 20 Tonnen am Tag oder, jedoch im Jahr weniger als 100 000 Tonnen.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(300)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 12

11. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Der ASB Rettungsdienstschule Bochum, Wohlfahrtstr. 124, 44799 Bochum, wurde mit Wirkung vom 16. Dezember 2013 die staatliche Anerkennung als Schule für Rettungsassistenten nach der Regelung des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten vom 10. Juli 1989 in der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

Es werden Rettungsassistentinnen/-assistenten und Rettungsassistentinnen/-assistenten und Rettungshelferinnen/-helfer ausgebildet.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 13

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

12. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. Dezember 2013

Regionalverband Ruhr Essen, 16. 12. 2013

1. Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW 2008 S. 514), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 212), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 427, 432, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 471) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch den Runderlass vom 18. November 2003 (MBL. NRW S. 1522/SMBL. NRW 2022) in der Fassung vom 16. 6. 2009, berichtigt am 25. 6. 2009 die für das Verständnis des **§ 10 RVRG** erforderlichen Erläuterungen und Klarstellungen insoweit gegeben, als vorgenannter Runderlass durch das Innenministerium NRW als anwendbar für den Regionalverband Ruhr erklärt worden ist.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses ist der Regionalverband Ruhr gehalten, die für das jeweilige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.1 Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr (kreisfreie Städte und Kreise) wählen innerhalb von 10 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Verbandsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

1.2 Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Verbandsversammlung

Wählbar (**Erststimme**) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden. Die Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskörperschaften sind gemäß des **§ 10 Abs. 1 S.1 RVRG-G** geborene Mitglieder. Für diese sind keine Ersatzmitglieder zu wählen. Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat (**Zweitstimme**) sind unter II. Ziffer 3.2 aufgeführt.

1.3 Wahltermin (-Zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann wegen der Einreichungsfrist der Reservelisten

frühestens am 24. Juni und muss spätestens bis zum 9. August 2014

durchgeführt werden. (Vgl. § 10 Abs. 1 RVRG i. V. m. Ziffer 5.1 Runderlass des Innenministeriums NRW).

2 Reservelisten zur Bildung der Verbandsversammlung

2.1 Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 10 RVRG von den für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 16. Juni 2014

bei der Geschäftsführerin des Regionalverbandes Ruhr einzureichen. Anschrift:

**Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
Frau Karola Geiß-Netthöfel
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen**

2.2 Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Regionalverband Ruhr einzureichen. Die Reservelistenvordrucke und Anlagen werden auf Anforderung vom Regionalverband Ruhr in geeigneter Form zur Verfügung gestellt (Papier- als auch Dateiform).

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in geheimer Abstimmung zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums NRW). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr erlauben.

2.3.2 Voraussetzung für die Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr wählbar (vgl. § 10 Abs. 1 RVRG):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht nicht aus.

Nicht wählbar sind: In Abweichung zu den Bestimmungen der § 7 b Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind die **Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden nicht wählbar.

2.4 Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministers unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5 Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – vgl. **§ 10 Abs. 4 RVRG**). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (**§ 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG**),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (**§ 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG**).

Karda Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

(647)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 13

13. Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 13. Verbands- versammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. Dezember 2013

Regionalverband Ruhr Essen, 18. 12. 2013

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 9 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 471) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 5. Juli 2013, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, Rats- und Kreistagsvertreter sowie Oberbürgermeister und Landräte, wählen die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitgeberverbände
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 - Landwirtschaftskammern je ein Vertreter,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, drei Vertretern,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen, jeweils ein Vertreter.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, den 23. Juni 2014

einreichen.

gez. Karda Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(202)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 14

14. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) für das Geschäftsjahr 2012

GPA NRW

Herne, 17. 12. 2013

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH WPG, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. 5. 2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.»

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Wilma Wiegand L.S.

(324)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 15

15. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2012

Zweckverband Naturpark Meschede, 17. 12. 2013
Homert

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2012 bis zum 31. 12. 2012

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in ihrer Sitzung am 4. 12. 2013 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 11. 10. 2013 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Schlussbemerkung/Bestätigungsvermerk“

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Zweckverbandssatzung geführt wurden.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes „Naturpark Homert“. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Naturparkes Homert und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Naturpark Homert

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2012 – 31. 12. 2012 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe beiliegende Anlage – Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Homert zum 31. 12. 2012 auf Seite 17.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(777) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 15

16. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 31 432 693, Aufgebotsfrist vom 19. 12. 2013 bis 19. 3. 2014

Bad Berleburg, 19. 12. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 16

17. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. 343 209 144 sowie des Sparkassenbuches Nr. 343 697 439 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 343 209 144 sowie des Sparkassenbuches Nr. 343 697 439 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2014, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die

Kraftloserklärung der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 115/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 16

18. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. 315 514 471 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 315 514 471 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2014, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 118/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 16

19. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. 344 251 640 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 344 251 640 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2014, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 116/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 16

20. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 344 050 943 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 344 050 943 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Homert zum 31. 12. 2012.

**NATURPARK HOMERT
Abschlussbilanz zum 31.12.2012**

| AKTIVA | Schlusssaldo | |
|--|------------------|------------------|
| | 31.12.2012 | 31.12.2011 |
| 1. Anlagevermögen | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 Sachanlagen | | |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.1.2 Ackerland | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2 Behaltene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2.2 Schulen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | | |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3.5 Straßenmeisterei mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | 4.923,20 | 5.598,60 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 38.711,61 | 39.664,87 |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 Finanzanlagen | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2 Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.3 Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5 Ausleihungen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 0,00 | 0,00 |
| 2. Umlaufvermögen | | |
| 2.1 Vorräte | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 0,00 | 0,00 |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.1.2 Beiträge | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.1.3 Steuern | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 38.598,84 | 37.877,00 |
| 2.4 Liquide Mittel | 0,00 | 0,00 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | | |
| Summe Aktiva | 82.233,65 | 83.080,47 |

**NATURPARK HOMERT
Abschlussbilanz zum 31.12.2012**

| PASSIVA | Schlusssaldo | |
|--|------------------|------------------|
| | 31.12.2012 | 31.12.2011 |
| 1. Eigenkapital | | |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 18.134,59 | 16.219,91 |
| 1.2 Sonderrücklage | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | 7.442,92 | 7.537,00 |
| 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 4.801,93 | 1.820,60 |
| JA 2010 | 0,00 | 1.914,88 |
| JA 2011 | 0,00 | -94,08 |
| JA 2012 | 4.801,93 | 0,00 |
| 2. Sonderposten | | |
| 2.1 für Zuwendungen | 43.634,81 | 45.203,47 |
| 2.2 für Beiträge | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 für den Gebührenerausgleich | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 0,00 | 0,00 |
| 3. Rückstellungen | | |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.2 Rückstellungen für Deponten und Altlasten | 0,00 | 0,00 |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen | 6.326,47 | 11.639,14 |
| 4. Verbindlichkeiten | | |
| 4.1 Anleihen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.2 von Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.3 von Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt | 0,00 | 0,00 |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 | 0,00 |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.892,93 | 437,74 |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | 222,61 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | | |
| | 0,00 | 0,00 |
| Summe Passiva | 82.233,65 | 83.080,47 |

in dem am 11. 4. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 114/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 16

21. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 318 055 548 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 318 055 548 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 113/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 18

22. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 301 269 809 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 301 269 809 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 112/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 18

23. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 406 651 216 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 406 651 216 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2014, 11.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 117/13

Bochum, 19. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 18

24. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 5. 9. 2013 aufgebote-
ne Sparurkunden Nrn. 308 157 403 und 308 157 429
sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunden Nrn. 308 157 403 und 308 157 429
werden für kraftlos erklärt.

H 83/13

Bochum, 20. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 18

25. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 5. 9. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 342 278 801 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 342 278 801 wird für kraftlos
erklärt.

W 84/13

Bochum, 20. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 18

26. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 8. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 346 206 956 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 206 956 wird für kraftlos
erklärt.

Sch 82/13

Bochum, 16. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 18

**27. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 26. 9. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 30 623 144 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 27. 12. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

**28. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 27. 9. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 30 584 577 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 27. 12. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

**29. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 30. 9. 2013 aufgebo-
tene Sparkassenzertifikat Nr. 31 475 981 ist bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 30. 12. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

30. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 40 608 879 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
16. 3. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11. 12. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

**31. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Gevelsberg**

Das am 23. 8. 2013 aufgebote-
ne Sparkassen-Zertifikat
Nr. 32 952 541 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 10. 12. 2013

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

32. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 818 547 der Stadtsparkas-
se Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 16. 3. 2014, seine/ihre Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches geltend zu machen, da ande-
renfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 16. 12. 2013

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

33. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 938 667 der Stadtsparkas-
se Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 16. 3. 2014, seine/ihre Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches geltend zu machen, da ande-
renfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 16. 12. 2013

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

34. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 288 268 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 12. 3. 2014, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 12. 12. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

35. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 288 250 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 12. 3. 2014, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 12. 12. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 19

36. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 702 434 659 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 3. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 12. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 20

37. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 31 237 902 und Nr. 31 232 317 sind verloren gegangen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da diese andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 19. 12. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 20

38. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 349 681 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 19. 10. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 20

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Schwerte, 10. 12. 2013

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Angel Sport Verein Ergste machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Friedrich-Hegel-Straße 37, 58239 Schwerte (32)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 30221 eingetragenen Vereins „Verein zur Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Wetter (Ruhr) e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (47)

Margot Wiese, Universitätsstr. 91, 58455 Witten

Dr. Hans-Werner Unterberg, Sonntagstr. 18, 58099 Hagen

Auflösung eines Vereins

Prof. Dr. Georg Schmitz,

Nettelbeckstr. 85

44797 Bochum

Als Liquidator des beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 3499 eingetragenen Vereins „KMR Kompetenzzentrum Medizintechnik Ruhr e.V.“, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt. Etwaige Forderungen gegen den Verein bestehen nicht mehr. (47)

Auflösung eines Vereins

Dr. Denise Bogdanski,

Bömmmerstr. 37

44892 Bochum

Als Liquidator des beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 3406 eingetragenen Vereins „BioMed Tec-Ruhr e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt. Etwaige Forderungen gegen den Verein bestehen nicht mehr. (42)

Auflösung eines Vereins

Dr. Uwe Kremer,

Graffring 18,

44795 Bochum

Als Liquidator des beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 3545 eingetragenen Vereins „Life Technologies Ruhr e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt. Etwaige Forderungen gegen den Verein bestehen nicht mehr. (40)

Auflösung eines Vereins

Susanne Witt
Berliner Straße 117 d
58135 Hagen

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2156 eingetragenen Vereins „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kückelhausen e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (43)

Auflösung eines Vereins

Dirk Köchling
Tillmannstraße 13 a
58135 Hagen

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2713 eingetragenen Vereins „Deele A.L.T. e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (38)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 5815 eingetragenen Vereins „networker NRW E.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe des Anspruches bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren (38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Cat-Sitter-Club Hagen e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen VR 1619, wurde aufgelöst.

Etwaige Forderungen sind an den Liquidator zu richten: Elke Kleppe, Dorfstr. 13, 58332 Schwelm. (31)

Auflösung eines Vereins

Der Verein ganzheitliche Methodik e.V. ist mit der Eintragung vom 18.12.2013 beim Amtsgericht Hagen aufgelöst. Zum Liquidator wurde Gerhard Poppe, Lampertheimer Str. 131 b, 68305 Mannheim bestellt. (22)



Helfen Sie mit, Kindern eine Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**